

Informationen über das Studium an der Universität Düsseldorf

An wen wendet sich der Student?

Anschriften und Sprechzeiten sind – soweit nichts anderes angegeben – aus der Aufstellung auf Seite 4 ersichtlich.

Ärztliche Vorprüfung und Prüfung

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Horionplatz 1 (Landeshaus),
4000 Düsseldorf, F. 8 37 03

Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen

Akademisches Auslandsamt

Anrechnung von Studienzeiten

Studienberater der Fakultäten, Studentensekretariat

Anschriftenänderung

Studentensekretariat, ggf. Studentenwerk Abteilung für Ausbildungsförderung, Einwohnermeldeamt

Arbeitsvermittlung

Nebenstelle des Arbeitsamtes Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12 (Studentenhaus), F. 3 11-32 71, s. Seite 42

Ausbildungsförderung (BAföG)

Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung, s. Seite 33, 44

Auslandsstudium und Auslandsstipendien

Akademisches Auslandsamt

Ausländische Studierende

Akademisches Auslandsamt

Behinderte Studenten

Beauftragter für behinderte Studenten: Manfred Döge, Geb. 11.86, F. 3 11-84 77

Berufsberatung

Arbeitsamt Düsseldorf, s. Seite 42

Beurlaubungen

Studiensekretariat

Collegium musicum

s. Seite 42

Darlehen

ASa (Darlehen aus dem Studentischen Hilfsfonds)
Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung (zinslose Bürgschaftsdarlehen)

Deutsch-Französischer Sozialausweis

Studentenwerk, s. Seite 33

Deutschunterricht für Ausländer

Akademisches Auslandsamt, s. Seite 47 und 62

Diplomprüfungen

Akademisches Prüfungsamt (für die Prüfungsbereiche Diplom-Vorprüfung/-Diplomprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Psychologie und Erziehungswissenschaft).

Drogenberatung

Drogenberatung, Düsseldorf e.V., Heinrich-Heine-Allee 7, F. 16 54-8, Mo. und Di. 13–20 Uhr, Mi. und Do. 13–22 Uhr, Fr. 13–24 Uhr, Sa. und So. 20–24 Uhr

Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen

Universitätsverwaltung – Abt. 5.1

Einschreibung

Studentensekretariat, siehe „Einschreibungsordnung“, s. Seite 49

Exmatrikulation

Studentensekretariat

Fachrichtungswechsel

Fakultäten, Studentensekretariat, Studienberater der Fakultäten

Förderung ausländischer Studierender

Akademisches Auslandsamt und Studentenwerk – Abteilung für Ausbildungsförderung

Graduiertenförderung

Universitätsverwaltung – Abt. 1.1, s. Seite 45

Hochschulpolitische Fragen

AStA, hochschulpolitische Gruppen

Immatrikulation

Studentensekretariat

Krankenversicherung

Studentensekretariat

Magisterprüfung

Studienberater der Phil. Fakultät und der Fachschaften, Dekanat der Phil. Fakultät, s. Seite 65, 67–75

Promotion

Akademisches Prüfungsamt (für Promotionen in der Medizinischen Fakultät)
Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (für Promotionen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät)
Dekanat der Philosophischen Fakultät (für Promotionen in der Philosophischen Fakultät)

Psychotherapeutische Beratung und Behandlung

Psychotherapeutische Beratungsstelle, s. Seite 43

Reisen

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.–Fr. 10–16 Uhr

Rückmeldung

Studentensekretariat

Seelsorge

Ev. und Kath. Hochschulgemeinde, s. Seite 30

Sport

Hochschulsport, Universitäts-Sportclub, s. Seite 45 und 46

Staatsexamen für Lehramtskandidaten

Wissenschaftliches Prüfungsamt, s. Seite 55

Stipendien (sonstige)

s. Seite 26

Studentenausweis

Studentensekretariat

Studentenausweis, Internationaler

Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.–Fr. 10–16 Uhr

Studienberatung

Zentrale Studienberatung (Universitätsverwaltung – Abt. 1.5) Studienberater der Fakultäten und der Fachschaften, s. Seite 43; 67–75; 154–155; 230

Studienbescheinigungen

Studentensekretariat

Studienbuch

Studentensekretariat

Studienordnung und Studienpläne

Studienberater der Fakultäten, ständige Aushänge bei Instituten und Seminaren, Abgabe von Studien- und Prüfungsordnungen in der Zentralen Studienberatung (Universitätsverwaltung – Abt. 1.5)

Vorlesungsverzeichnis

Düsseldorfer Fachbuchhandel

Wohnheimplätze/Zimmervermittlung

Studentenwerk, Kommunale Wohnungsvermittlung und sonstige Verbände, s. Seite 43

Zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung

Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses, s. Seite 230

Zwischenprüfungen für Lehramtskandidaten

Vorsitzende der Diplomprüfungsausschüsse der Math.-Nat. Fakultät, s. Seite 156

Collegium musicum instrumentale et vocale

Angehörige und Freunde der Universität Düsseldorf haben sich im Collegium musicum zur musikalischen Bildung und zur Pflege der Musik zusammengeschlossen. Mit zahlreichen Konzerten inner- und außerhalb der Universität Düsseldorf tritt das Collegium musicum an die Öffentlichkeit. Geleitet wird das Collegium musicum von dem Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland – Robert Schumann-Institut –, Heinz Bernhard Orlinski.

Die Proben des Collegium musicum finden statt im Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 91, und zwar:

Chorprobe: dienstags, 19.30 Uhr.

Orchesterprobe: donnerstags, 20 Uhr.

Als Ergänzung der praktischen Probearbeit wird eine Vorlesung gehalten, in der interessierte und begabte Studierende musiktheoretische Studien betreiben können (s. auch „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten“).

Auskunft und Anmeldung:

Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044 Kaarst, F. 300/6 62 67.

Vokalensemble, Instrumentalensemble, Folklorenensemble, Jazzensemble und Tanzensemble der Universität Düsseldorf

(s. auch „Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten“)

Arbeitsamt Düsseldorf

Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude),

Ebene 04, Raum 22 und 24, F. 3 11-41 62

Sprechzeiten (ohne Anmeldung)

während des Semesters:

montags, dienstags und donnerstags von 9–12 und 14–16 Uhr

in den Semesterferien:

montags und donnerstags von 9–12 und 14–16 Uhr

Georg-Glock-Str. 3, 4000 Düsseldorf 30, F. 82 26-2 05

Beratungen erfolgen hier nur nach vorheriger Anmeldung

Arbeitsvermittlung für Studierende

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12

(Studentenhaus), Raum 101, F. 3 11-32 71

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 8–15, freitags 8–13 Uhr

Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 238,
Herr Lothar Kügler (F. 82 26-4 17)
Öffnungszeiten
montags bis freitags 8–12.30 Uhr

Zentrale Studienberatung

Allgemeine Beratung zu Studienmöglichkeiten, Hochschulzugang und Studienbedingungen sowie bei Fach- oder Studiengangwechsel.

Psychologische Beratung in allen Fragen des Studiums, z. B. bei Studienwahl, Studienfachwechsel, Studienabbruch, Prüfungsängsten sowie bei persönlichen Schwierigkeiten und Krisensituationen.

Gruppen: Zu verschiedenen Themen bietet die Zentrale Studienberatung Gruppen an, z. B. Selbsterfahrungsgruppe, Lerngruppe, Ausländergruppe.

Öffnungszeiten:

Offene Beratung (ohne Anmeldung): dienstags und donnerstags 9–12 Uhr und 14–16 Uhr (sonst nach telefonischer Voranmeldung).

Wir sehen unseren Schwerpunkt im ausführlichen Beratungsgespräch und empfehlen daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo.–Fr. 9 bis 12 Uhr.

(Auskünfte, Abgabe von Studienordnungen, Anmeldung für Beratungstermine) F. (02 11) 3 11-43 80, Gebäude 16.11, Ebene 04, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1.

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der Universität Düsseldorf

Beratungsbereiche:

Persönliche Konflikte, Kontaktschwierigkeiten, Prüfungsängste, seelisch bedingte Beeinträchtigungen und ähnliche Probleme

Öffnungszeiten: 8 bis 16 Uhr (Termine nach telefonischer Vereinbarung)

Ort: Moorenstr. 5, 4000 Düsseldorf 1, Klinikgelände, Geb. 14.91, Tel. 3 11-83 38

(Sekretariat)

(siehe auch Seite 266)

Zimmernachweis

Zimmernachweis erfolgt durch:

1. Studentenwerk Düsseldorf, F. 3 11-32 89 und 32 86, Mo. bis Fr. 9.15 bis 12 Uhr
2. Internationales Studentenwohnheim des Vereins „Regenbogen e. V.“, Kopernikusstr. 78, F. 34 81 81.
3. Ev. Studentenwohnheim, Witzelstr. 76, F. 34 70 25
4. Ev. Studentenwohnheim, Graf-Recke-Straße 209, F. 68 41 40.
5. Kath. Studentenhaus „St. Lukas“, Duisburger Str. 82, F. 44 13 37.
6. Kommunale Wohnungsvermittlung (Wohnungsamt der Stadt Düsseldorf), Konrad-Adenauer-Platz 12, F. 8 99-44 44, Mo., Mi. und Fr. 8–12.30 Uhr, Mo. 14–16 Uhr.
7. Aachener Wohnungsbaugesellschaft (Ehepaar-Wohnheim), Gurlittstraße 8–10, 4000 Düsseldorf 1.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Neufassung vom 6. Juni 1983. Von großer praktischer Bedeutung ist daneben die Verwaltungsvorschrift (VwV BAföG).

Das Studentenwerk Düsseldorf – Abt. für Ausbildungsförderung – Geb. 23.11, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, ist im Auftrag der Universität Düsseldorf in allen Förderungsangelegenheiten einschließlich der Auskunftserteilung und Beratung zuständig.

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung für eine Ausbildung, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Grundsätzlich wird eine erste Ausbildung bis zu dem Abschluß gefördert, mit dem man einen Beruf ergreifen und ausüben kann. Eine weitere Ausbildung wird nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Der Förderungsantrag ist bei der Abteilung für Ausbildungsförderung im Gebäude 23.11 zu stellen. Für jeden Antrag müssen die vorgeschriebenen Formblätter verwendet werden, die beim Studentenwerk erhältlich sind. Das Studentenwerk hält auch ein Merkblatt zum Ausfüllen der BAföG-Formulare bereit. Antragsformulare sollten vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen möglichst persönlich während der Beratungsstunden (Mo. und Do. 9–13 Uhr) im Studentenwerk abgegeben werden. Bei unvollständigen Anträgen verzögert sich die abschließende Bearbeitung, was sich nachteilig für den Studierenden auswirken kann.

Die Förderung setzt mit dem 1. des Monats ein, in dem die Vorlesungen beginnen. Wird der Antrag später gestellt, wird die Förderung erst vom Beginn des Antragsmonats an geleistet.

Nach dem 4. Semester muß der Studierende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, in der bestätigt wird, daß er alle Leistungsnachweise erbracht hat, die üblicherweise (maßgebend sind die Studien- und Prüfungsordnungen) zum Ende des 4. Semesters zu erbringen sind. Das Formblatt 5, welches diese Bescheinigung enthält, ist vor Beginn des Semesters zum 31. März bzw. 30. September beim Förderungsamt einzureichen, anderenfalls die Förderung nicht fortgeführt werden kann.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Es ist wichtig, weitere Förderungsanträge jeweils 2 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes zu stellen, um eine rechtzeitige Weiterförderung zu sichern. Die Förderung läuft – auch in der vorlesungsfreien Zeit – bis zum Abschluß der Ausbildung, jedoch grundsätzlich nicht über die festgelegte Förderungshöchstdauer hinaus. Diese ist von Fach zu Fach verschieden und in der Förderungshöchstdauerverordnung, zuletzt neugefaßt am 29. Juni 1981, geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit erfolgen.

Bei der Berechnung der Förderungsleistung werden im allgemeinen Einkommen und Vermögen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern (in dieser Reihenfolge) berücksichtigt.

Der Antragsteller hat alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Wichtige Veränderungen, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Fachwechsel, Fächerkombinationswechsel, Examen, Studienabbruch, Wegfall eines Geschwisterteils aus förderungsfähiger Ausbildung oder Einkommensveränderungen. Einkünfte des Antragstellers sind vollständig anzugeben, Freibeträge u.ä. werden vom BAföG-Amt berechnet. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht bzw. eine Änderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, muß u. U. mit einer Geldbuße von bis zu DM 5000,- rechnen. Wer BAföG-Förderung zu Unrecht erhält, muß diese zurückzahlen.

Hinweis: Die hier abgedruckten Informationen über Ausbildungsförderung sind nur allgemeiner Art und können eine individuelle und umfassende Beratung in keinem Fall ersetzen.

Graduiertenförderung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres),
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar),
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai),
1. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 1. Juni;
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 1. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschuß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 25. September 1984.)

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Die Förderungsanträge sind an die Universitätsverwaltung – Abt. 1.1 – zu richten (Sprechzeit montags bis freitags 9–12 Uhr, F. 3 11-47 01).

Hochschulsport

Freiwilliger Breiten- und Wettkampfsport für alle Universitätsangehörigen.

Die Interessen des Hochschulsportes an der Universität Düsseldorf werden von der Senatskommission für den Hochschulsport wahrgenommen. Als Mitglied dieser Kommission wirkt der Hochschulsportreferent im AStA an der Durchführung des Hochschulsportes der Universität mit.

Das Sportprogramm des Sportreferates enthält Angebote des Breiten- wie auch des Wettkampfsportes, wobei der Vorrang dem Breitensport als Gelegenheit zur sportlichen Betätigung für alle eingeräumt wird. Die Veranstaltungen des Sportreferates sind grundsätzlich kostenfrei – mit wenigen Ausnahmen (Reiten, Segeln, Squash, Tennis).

Alle Hochschulangehörigen können, sofern sie regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen, die Universität Düsseldorf in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben bei den Deutschen Hochschulmeisterschaften vertreten. Außerdem führen viele Sportgruppen Fahrten zu Turnieren durch oder veranstalten eigene Wettkämpfe.

Zur Zeit bestehen 84 Sportgruppen in 46 Sportarten: Badminton, Ballett, Ballspiele, Basketball, Beatgymnastik, Bewegungsschulung, Damenselbstverteidigung, Fallschirmspringen, Fechten, Fitneßtraining, Fußball, Handball, Hockey, Jazztanz, Judo, Karate, Kendo, Klettern, Krafttraining, Lauf- und Konditionstraining, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Reiten, Rock'n'Roll, Rudern, Sauna, Schach, Schießen, Schwimmen, Segeln, Skigymnastik, Squash, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Tauchen, Windsurfing, Wasserball, Volleyball, Yoga, Zirkeltraining.

Nähere Auskünfte über das Sportprogramm kann man erhalten im

AStA-Sportreferat, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 21.12 (AStA-Gebäude), neben der Mensa, F. 3 11-35 31 und -32 85

Sprechzeiten der Sportreferenten und der Fachreferenten: Mo. bis Fr. 13.00–14.00 Uhr (Aushang am Sportreferat beachten).

Sportreferent: Erich Knolle

Stellvertreter: Thomas Schäfer

Fachreferenten: Babette Fölsch, Karsten Gadow, Hans-Georg Huber, Wolfgang Paßlack, Armin Rütten, Beate Schäfer

Das Sportprogramm kann man dem Sport-Info, das zu Beginn des Semesters erscheint, und dem schwarzen Brett im AStA entnehmen.

Universitäts-Sportclub Düsseldorf e. V.

Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, F. 3 11-24 38

Vorstand: Oberstadtdirektor a. D. Ehrensator Just
Prof. Dr. Dr. Diemer
Oberverwaltungsdirktor Pütz

Aufgaben: Förderung der Leibesübungen an der Universität Düsseldorf. Herstellung enger Verbindungen zwischen den Angehörigen der Universität und der sporttreibenden Bevölkerung von Düsseldorf. Die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports.

Zur Zeit bestehen folgende Sportabteilungen:

Fechten	Tennis
Gymnastik	Volleyball
Judo	

Auskünfte über Trainingszeiten und Trainingsorte können beim Sportwart des USCD,

Siegfried Albrecht
Bachstr. 122, 5657 Haan 1

erfragt werden.

Auskünfte allgemeiner Art und Anmeldeöglichkeiten erteilt mittwochs zwischen 8 und 9 Uhr die Geschäftsstelle, Frau Noack, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), F. 3 11-24 38.

Allgemeine Hinweise

Den an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Studierenden ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Auf Antrag wird im Studentensekretariat der Universität Düsseldorf der erforderliche Hörer-Schein ausgestellt.

Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW, die die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden; jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachdozenten. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

Generelle Beschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen, z. B. für den Besuch der Klinischen Vorlesungen in der Medizinischen Fakultät, müssen berücksichtigt werden.

Ausländische Studierende

Die Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender erfüllt, wer ein Zeugnis erworben hat, das in seinem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist (Bewertungsgruppe I), oder ein deutsches Reifezeugnis bzw. ein ihm rechtlich gleichgestelltes Reifezeugnis besitzt.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, jedoch einen erfolgreichen Studienbeginn möglich erscheinen läßt (Bewertungsgruppe II), können zum Studium nach Bestehen einer „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender“ zugelassen werden. An der Universität Düsseldorf kann diese Prüfung nicht abgelegt werden.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber mit einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), müssen ein Studienkolleg absolvieren. An der Universität Düsseldorf wird kein Studienkolleg abgehalten.

Alle Vorlesungen und Übungen werden in deutscher Sprache gehalten. Es wird empfohlen, sich schon im Heimatland gute deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Bei der Immatrikulation muß sich der Bewerber an der Universität Düsseldorf einer Deutschprüfung unterziehen, wenn er nicht ausreichende Deutschkenntnisse in sonstiger Weise nachweist.

Läßt der Bewerber in dieser Prüfung erkennen, daß seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, so muß der Bewerber am Deutschunterricht teilnehmen und sich dann erneut einer Prüfung unterziehen. Er wird erst nach Bestehen der Prüfung zu den Fachveranstaltungen zugelassen.

Zur Beachtung

(für Studierende aller Fakultäten):

Die Bewerbungs- und Rückmeldefristen in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sind Ausschußfristen, d. h., sie können nicht verlängert werden.

Semestertermine

Es wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Gebühren

Aufgrund des Hochschulgebührengesetzes vom 26. Januar 1982 wird von ordentlichen Studierenden und von Zweithörern (die bei anderen Hochschulen immatrikuliert sind) keine Studiengebühr erhoben.

Gast- und Promotionshörer entrichten bei der Anmeldung eine Gebühr von 75,- DM pro Semester.

Für verspätet beantragte Einschreibungen sowie für verspätetes Gebührenzahlen oder sonstige Fristversäumnis muß eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

I. Philosophische Fakultät

Es wird allen Studierenden geraten, vor ihrer Immatrikulation mit den zuständigen Studienberatern Verbindung aufzunehmen.

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern:

werden gebeten, die Einschreibungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studentensekretariat –, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, anzufordern.

Bewerber für das Nebenfach
Entwicklungspsychologie/Sozialpsychologie/Pädagogische Psychologie

müssen sich bis zu der auf der Innenseite des Umschlagdeckels angegebenen Ausschlußfrist bei der Universität beworben haben.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

II. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studentensekretariat –, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, anfordern.

Bewerber für das Nebenfach
Psychologie/Erziehungs- und Sozialpsychologie

müssen sich bis zu der auf der Innenseite des Umschlagdeckels angegebenen Ausschlußfrist bei der Universität beworben haben.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

III. Medizinische Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber der Medizin und Zahnmedizin in höheren Semestern:

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf – Studentensekretariat –, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Bewerbungsfristen für den III. klinischen Studienabschnitt:

Die Zuteilungsanträge für das im Frühjahr beginnende Praktische Jahr müssen bis zum 30. 11. des Vorjahres und für das im Herbst beginnende Praktische Jahr bis zum 31. 5. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission eingegangen sein.

Die Anträge können im Medizinischen Dekanat (Geb. 23.11, Zi. 262) abgegeben werden.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Naturwissenschaften, der Medizin oder Zahnmedizin nach verbindlicher Vormerkung, d. h. nach Eintragung in den Belegbogen, ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs.

Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als „nicht begründet“ angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Vom 4. 6. 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität Düsseldorf folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion, Studien zum Zwecke der Ablegung der Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangskombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
- d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(6) Die Universität kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 WissHG erfüllt und die Bescheinigung eines Hochschullehrers der Universität Düsseldorf vorlegt, aus der sich ergibt, daß der Studienbewerber von diesem als Doktorand betreut wird.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

(4) § 65 Abs. 4 WissHG bleibt unberührt.

(5) Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 WissHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine besondere Ordnung, die die Universität als Satzung erläßt.

(5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Erhebungsbogen. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogenen Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zum Fachbereich, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Universität und das Datum der Einschreibung;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungssämer;
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;

7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber nicht bestanden wurden;
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will;
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (4) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.
- (6) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2 zu versagen,
- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Auf seinen Antrag ist der Student zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.
- (2) Weiterhin ist er zu exmatrikulieren, wenn
 - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - b) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich.
- (5) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung, die Tätigkeit eines Universitätsorgans oder die Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
 - b) ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 ist eine Frist bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität ausgeschlossen ist.

(7) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Universität sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 4 Jahre, die der anderen Mitglieder 2 Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(8) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von 2 Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des WissHG mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(9) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
4. Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(10) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular unter Angabe der Matrikelnummer, des Namens, Vornamens und des Beschäftigungsverhältnisses in der Universität,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlußexamens oder der Promotion,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Auslandsstudium.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; in diesem Fall hat der Student für jedes Semester der Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu führen. Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 WissHG).

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
4. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 bis 4 WissHG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammhochschule vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthöregebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13 Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972 in der Fassung vom 28. Juli 1979 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. Februar 1983 und vom 30. April 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1985 – II A 4 – 8220/071.

Warum ein Girokonto

bei der Post?



Ein Girokonto ist heute ebenso selbstverständlich wie unentbehrlich, denn Lohn und Gehalt, Ausbildungsbeihilfe und Bafög werden meist unbar gezahlt.

Aber auch für die eigenen Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge ist die bargeldlose Überweisung vom Girokonto der übliche und einfachste Weg.

Ein Girokonto können Sie sich bei der Post einrichten. Mit dem Postgirokonto bietet Ihnen die Post ein Konto, das bequem, schnell und sehr preiswert ist.

Niedrige Gebühren.



Nach der 2-jährigen Gebührenbefreiung für Schulabgänger wird eine monatliche Pauschalgebühr erhoben, die sich nach der Zahl der Buchungen richtet. Sie beträgt nach dem heutigen Stand 1,30 DM bei bis zu 10 Buchungen und 3,- DM bei 11-25 Buchungen. Ein Postgirokonto können Sie sich

ohne große Formalitäten bei jedem Postamt und jeder Poststelle einrichten lassen. Bringen Sie dann bitte Ihren amtlichen Personalausweis mit.



PostGiro.

Das clevere Konto.



Staatliches Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Düsseldorf –

(Zuständig für die **schulstufen**bezogenen Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen an der Universität Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf und der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal)

Das Prüfungsamt führt auslaufend die schulformbezogenen Ersten Staatsprüfungen der Studenten der o. g. Hochschulen sowie Erweiterungsprüfungen zu schulformbezogenen Ersten Staatsprüfungen durch. Erweiterungsprüfungen können vor dem Staatlichen Prüfungsamt Düsseldorf nur in den Fächern abgelegt werden, die im Rahmen eines Studienganges für ein stufenbezogenes Lehramt, das der jeweiligen Schulform entspricht, an einer der oben genannten Hochschulen angeboten werden.

Sitz des Prüfungsamtes: Universitätsstr. 1, Geb. 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf

Weitere Dienststelle in Wuppertal

Leiter des Prüfungsamtes: LRD Dr. Scherer, Tel. 3 11-41 07

Stellvertreter: Prof. Dr. Rauter (Universität Düsseldorf)

Weitere Stellvertreter: Prof. Dr. Dr. Jacobs (Berg. Universität – GHS Wuppertal), RSD Dr. Keil, Prof. Dr. Theissing (Kunstakademie)

Geschäftsführer: RSD Dr. Keil, Tel. 3 11-41 03

Sachbearbeiterinnen:

Reg.-Ang. Brinkmann (SI), Tel. 47 69

Reg.-Ang. Held (SI) Tel. 41 01

Reg.-Ang. Ouirimi (SII), Tel. 41 02

Reg.-Ang. Schröder (Primarstufe), Tel. 41 06

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 11–12 Uhr, Mi. 14–15 Uhr

Sprechstunden:

LRD Dr. Scherer: Do. 10–12 Uhr und nach Vereinbarung

RSD Dr. Keil: Mo. 10–12 und nach Vereinbarung

Biologie (SI, SII): Prof. Dr. v. Ciriacy-Wantrup, StD Dr. Gebhardt, Priv.-Doz. Dr. Giersch, Prof. Dr. Grieshaber, Prof. Dr. Heide, Prof. Dr. Herrmann, Prof. Dr. Hess, Prof. Dr. Hollenberg, StD' Kettling, Prof. Dr. Kowallik, Prof. Dr. Krause, Prof. Dr. Kunz, StD' Maas, StD Merkle, Prof. Dr. Peters, Prof. Dr. Riesner, Prof. Dr. Santarius, Prof. Dr. Spindler, Prof. Dr. Schwochau, Prof. Dr. Strotmann, Prof. Dr. Stubbe, Prof. Dr. Wasserthal, Prof. Dr. Wittig, Prof. Dr. Zachariae

Biologie (SI): Kr Koch, HI Sell, StProf. Dr. Strotkoetter, RsD Wendel

Chemie (SI, SII): Prof. Dr. Baumgarten, Priv.-Doz. Dr. Bluhm, StD Günther, Prof. Dr. Hägele, OStR Heidemeyer, StD Hermanns, Prof. Dr. Kleindienst, Prof. Dr. Kniep, Prof. Dr. Kuchen, Prof. Dr. Martin, OStR Meloefski, Prof. Dr. Mootz, Prof. Dr. Perkampus, Prof. Dr. Schmidtke, Prof. Dr. Schultze, Prof. Dr. Weiss, Prof. Dr. Wulff

Chemie (SI): Prof. Dr. Vollmer

Deutsch (SII): StD Bertenburg, StD Dr. Schottky

Deutsch (SII + SII/SI): Priv.-Doz. Dr. Hörisch

Deutsch (SII, SI): Prof. Dr. Anton, Prof. Dr. Beeh, StD Dr. Behle, MR' Böse, StD Dr. Diepenthal, StD Dr. Erlach, Prof. Dr. Gössmann, StD Herold, OStD Hoffmann, Prof. Dr. Kaiser, StD Kassmann, Prof. Dr. Keller, StD Dr. Lindemann, StD Mainz, StD Mallmann, Prof. Dr. Pott, LRD Dr. Scherer, StD Dr. Stein, Prof. Dr. Stötzel, StD Straßburger, StD Waldmann, Prof. Dr. Windfuhr, Prof. Dr. Wunderlich.

- Deutsch (SI):** Hsl Becker, RsKr Berretz, RsD Hucko, RsKr Kimmeskamp, Rektor Petong, FI' Dr. Tischer
- Deutsch (SI, P):** FI Engel, SR Heinzl, Priv.-Doz. Dr. Neuland, Rektor Schulze, FI' Strien
- Deutsch (P):** FI Dr. Fliegner, FI Grunwald
- Englisch (SII, SI):** Prof. Dr. Berger, StD Boscheinen, StD Broch, OStD' Frischkorn, Prof. Dr. Glaap, OStR' Jacob-Seifert, Prof. Dr. Legenhausen, Prof. Dr. Rauter, StD Dr. Schuch, Prof. Dr. Schulte-Herbrüggen, StD' Venzky, Prof. Dr. Wolff, StD Zimmermann
- Englisch (SII) + SII/SI:** Prof. Dr. Busse, AOR Priv.-Doz. Dr. Claas, Priv.-Doz. Dr. Seidel
- Englisch (SI):** Kr Hinüber, FI' Westhoff
- Erziehungswissenschaft (SI, SII):** StD Becker (Phil.), Prof. Dr. Boldt (Pol.), StD Brendler (Päd.), Prof. Dr. Dr. Diemer (Phil.), Prof. Dr. Flohr (Pol.), Prof. Dr. Friedrich (Päd.), Prof. Dr. Geldsetzer (Phil.), Prof. Dr. Hardörfer (Päd.), Prof. Dr. Heinz (Phil.), Prof. Dr. Heldmann (Päd.), Prof. Dr. Hogrebe (Phil.), Prof. Dr. Hornke (Päd.), Prof. Dr. Huning (Phil.), StD Kuchler (Päd.), OStD Dr. Lohn (Päd.), Prof. Dr. Lowinski (Soz.), Prof. Dr. Lüth (Päd.), Prof. Dr. Manz (Psy.), Prof. Dr. Margies (Päd.), Prof. Dr. Michel (Päd.), Prof. Dr. Münch (Soz.), Prof. Dr. Nickel (Psy.), Prof. Dr. Nicolini (Päd.), OStR' Rauch (Päd.), OStD Dr. Schreckenber (Päd.), Prof. Dr. Schwarzer (Päd.), Prof. Dr. Wehle (Päd.)
- Erziehungswissenschaft (SII):** OStR Dr. Blume, StR Dr. Engels, StD Fischbach, Priv.-Doz. Dr. Merkert (Päd.), OStD Dr. Simon-Mathes
- Erziehungswissenschaft (P, SI):** Rektor Alberts, Rektor Albrecht, SR Babilon, SR Heinzl, Rektor Kaulen, Rektor Nelsen, Rektor Süme, Rektor Stürtzer
- Erziehungswissenschaft (SI):** AOR Dr. Fenner, Rektor Menn, Kr Simons, RsD Stubenrauch
- Erziehungswissenschaft (P):** FI' Gerlach, Rektor Grunwald, Rektor Otto, FI' Reibnitz
- Französisch (SI, SII):** StD Dr. Heinrichs, Prof. Dr. Höfler, StD Dr. Hohagen, Prof. Dr. Kleszczewski, Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rettig, StD Rösler, StD' Scherz, Prof. Dr. Schrader, StD Dr. Wirtz, StD Wolff, Prof. Dr. Wunderli
- Geographie (SI, SII):** StD' Faust-Ern, Prof. Dr. Gerstenhauer, Prof. Dr. Glebe, LRSD Jacobs, OStR' Jacob-Seifert, StD Kelterbach, StD Lison, StD' Dr. Schmitz-Keil, Prof. Dr. Steinberg, Prof. Dr. Wein, Prof. Dr. Wenzens
- Geographie (SI):** Prof. Dr. Habrich, FI' Neumann, Kr Schmidt
- Geschichte (SI, SII):** Priv.-Doz. Dr. Dipper, Prof. Dr. Hardach, Prof. Dr. Hecker, Prof. Dr. Hiestand, Prof. Dr. Hüttenberger, Prof. Dr. Kienast, StD Dr. Lipski, Prof. Dr. Lönne, Prof. Dr. Molitor, Prof. Dr. Mommsen, OStD Dr. Montanus, Prof. Dr. Müller, OStD Dr. Oehm, LRSD Roche, Prof. Dr. Semmler, Prof. Dr. Süßmuth, Priv.-Doz. Dr. Schorrmann, StD' Dr. Stephan-Kühn, Prof. Dr. Weber
- Geschichte (SII):** Dr. Wittmütz
- Geschichte (SI):** Kr' Beck
- Geschichte (SII + SII/SI):** Priv.-Doz. Dr. Graf Finkenstein
- Griechisch (SI, SII):** Prof. Dr. Häußler, RSD Dr. Keil, Prof. Dr. Manuwald, Prof. Dr. Opelt, LRSD Dr. Vomhof
- Griechisch (SII):** StD Pesch
- Italienisch (SI, SII):** Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Kleszczewski, Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rettig, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli
- Kunst (SI, SII):** StD Baaken, StD' Baum, StD' Baumann, StD' Honke, OStR' Kreetz, StR' Lehder, OStR Roemer, OStR Schumacher
- Kunst (SII):** StD' Baaken

Kunst (P, SI): AOR Fassbender, Prof. Dr. Mahlberg, FI Pfeil, Kr Richter, AOR Waßermé

Kunst (SI): Prof. Cüppers, FI. Gätjen

Latein (SI, SII): Prof. Dr. Häußler, RSD Dr. Keil, Prof. Dr. Manuwald, Prof. Dr. Opelt, LRSD Dr. Vomhof

Latein (SII): StD Pesch, OStR Siebenborn

Mathematik (SI, SII): StProf. Dr. Baumgartner, Prof. Dr. Bergmann, StD Dr. Boczek, StD Dr. Braun, OStD Dr. Dormanns, Prof. Dr. Fischer, StD Hanrath, Prof. Dr. Harzheim, Prof. Dr. Janßen, Prof. Dr. Kerner, Prof. Dr. Klinger, Doz. Dr. Kracht, Priv.-Doz. Dr. Lindner, Prof. Dr. Meise, OStR Neveling, Prof. Dr. Petry, Prof. Dr. Pohst, Prof. Dr. Ratschek, Prof. Dr. Steffen, Prof. Dr. Wisbauer

Mathematik (SII): Prof. Dr. Döring, Prof. Dr. Witsch

Mathematik (P, SI): Prof. Dr. Köhnen, HI' Krampe, HI' Viseneber

Mathematik (SI): Prof. Dr. Schick

Mathematik (P): GI Kalthoff, Kr Paustian

Musik (SI, SII): StD Dederling, StD Dr. Ochs, OStR Strehler

Musik (P, SI): Prof. Dr. Noll, Prof. Dr. Schepping

Musik (P): Rektor Asselborn

Pädagogik (SII): StD Brendler, Prof. Dr. Friedrich, Prof. Dr. Hardörfer, Prof. Dr. Heldmann, Prof. Dr. Hornke, StD Kuchler, OStD Dr. Lohn, Prof. Dr. Lüth, Prof. Dr. Margies, Priv.-Doz. Dr. Merkert, Prof. Dr. Michel, Prof. Dr. Nicolin, Prof. Dr. Schwarzer, Prof. Dr. Wehle

Philosophie (SI, SII): StD Dr. Rehfuss, StD Dr. Schottky

Philosophie (SII): StD Becker, Priv.-Doz. Dr. Brands, Prof. Dr. Diemer, Prof. Dr. Geldsetzer, Prof. Dr. Heinz, Prof. Dr. Henrichs, Prof. Dr. Hogrebe, Prof. Dr. Huning

Physik (SI, SII): Prof. Dr. Bausch, Prof. Dr. Behmenburg, Prof. Dr. Bessenroth, Prof. Dr. Decker, StD Hein, Prof. Dr. Janssen, Prof. Dr. Kleinhanß, Prof. Dr. Kranz, StD Kursawe, Prof. Dr. Larenz, Prof. Dr. Meiners, Prof. Dr. Schmid, Prof. Dr. Stark, Prof. Dr. Uhlenbusch

Physik (SII): Priv.-Doz. Dr. Müller, Prof. Otto, Prof. Dr. Rebhahn, Prof. Dr. Suchy, StProf. Dr. Thielemann

Physik (SI): Prof. Dr. Becker, Rskr Kohlenbach, StProf. Luysberg

Spanisch (SI, SII): Prof. Dr. Höfler, Prof. Dr. Kleszczewski, Prof. Dr. Nies, Prof. Dr. Rettig, Prof. Dr. Schrader, Prof. Dr. Wunderli

Sport (SI, SII): Prof. Dr. Arnold, StD Meusel, Prof. Dr. Rösch, Dipl.-Sportl. Dr. Yaldai

Sport (SII): StD Hertel, StR Tilly

Sport (SI): FI Bienefeld, StProf. Haamann, StProf. Lissón

Sport (nur fachpraktische Prüfungen SI, SII): AR Dr. Ader, Dipl.-Sportl. Brodbeck, Dipl.-Sportl. Golmina, Dipl.-Sportl. Dr. Yaldai, Wiss. Ang. Rocholl, Dipl.-Sportl. Schellenberger, Dipl.-Sportl. Stöber, Dipl.-Sportl. Wastl

Die Mitgliedschaft für SI/SII beinhaltet die Mitwirkung an Prüfungen gem. § 42 und § 50 LPO I.

Institute an der Universität

Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität

Auf'm Hennekamp 65, 4000 Düsseldorf 1, F. 3 38 21

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Hans Reinauer

1. **Klinische Abteilung** – Lehrstuhl für Innere Medizin (Diabetologie)

Direktor: Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Sekretariat: Frau Voss, F. 3 38-22 01

Oberärzte: Dr. Berger, Prof. Dr. Vogelberg, Priv.-Doz. Dr. Koschinsky

Wiss. Mitarb.: Dipl.-Biol. Bünning-Tempea, Dr. Cimir, Priv.-Doz. Dr. H. Gleichmann,

Dr. Greulich, Prof. Dr. Dr. Herberg, Dr. Hübinger, Dr. Kashiwagi, Prof. Dr. Kolb,

Dr. Meurers, Dr. Partke, Dr. Pawlowski, Dr. Schäfer, Dr. Scherff,

Dr. Schleppinghoff, Dr. Schwippert-Houtermanns, Dr. Toeller, Dr. Tschöpe

2. **Biochemische Abteilung** – Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Direktor: Prof. Dr. Hans Reinauer

Sekretariat: Frau Hyland, F. 33 82-2 41, -2 40

Wiss. Mitarb.: Dr. Bubbenzer, Dr. Dahmann, Dr. Eckel, Dr. Hampel, Dr. Herbertz,

Priv.-Doz. Dr. Junger, Dr. Kopp, Dr. Kühn, Priv.-Doz. Dr. Rösen, Dr. Wasner

3. **Biometrische Abteilung**

Leiter: Priv. Doz. Dr. Max P. Baur

Sekretariat: Frau Quernhorst, F. 33 82-2 59

Wiss. Mitarb.: Dipl. Volksw. Dannehl, Dr. Dopstadt, Dipl.-Phys. Neugebauer

Institut für Ernährungsberatung und Diätetik

(Deutsche Gesellschaft für Ernährung)

Moorenstraße 5, 4000 Düsseldorf 1, F. 34 82 16, 3 11-78 72

Leiter: Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Stellvertreter: Prof. Dr. Horst Zimmermann

Pädagogische Leiterin: Marie-Luise Kohnhorst

Stellvertreterin: Renate Frenz

Medizinisches Institut für Umwelthygiene

Auf'm Hennekamp 50, 4000 Düsseldorf 1, F. 33 89-0

Direktor: Prof. Dr. Hans-Werner Schlipkötter

Sekretariat: Brigitte Heiden

Abteilungsleiter: Dr. Josef Abel, Prof. Dr. Heidrun Behrendt, Dipl.-Chem. Dr. Arthur Brockhaus, Prof. Dr. Walter Dehnen, Dr. Reinhard Dolgner, Priv.-Doz. Dr. Karl-Heinz Friedrichs, Priv.-Doz. Dr. Ernst Gleichmann, Prof. Dr. Werner Hilscher, Prof. Dr. Friedrich Pott, Prof. Dr. Norbert Seemayer, Priv.-Doz. Dr. Dr. Heinz Erich Wichmann, Priv.-Doz. Dr. Herbert Wiegand, Dipl.-Psych. Priv.-Doz. Dr. Gerhard Winneke

Wiss. Ass.: Dr. Katharina Beyen, Dipl.-Biologin Dorothea Brassel, Dr. Ernst Alfred Burgardt, Dipl.-Psych. Wilfried Collet, Dr. Michael Csicsaky, Dipl.-Chem. Dr. Ulrich Ewers, Dr. Hannelore Finke, Dr. Horst Franke, Dr. Elisabeth Goettert, Dipl.-Biol. Wolfgang Hadnagy, Dr. Doris Höhr, Dr. Mohammed Islam, Rolf Jansen-Rosseck, Dipl.-Psych. Dr. Joachim Kastka, Dipl.-Biochem. Dr. Mohammed Kouros, Ursula Krämer, Dipl.-Biologie Hellmuth Lilienthal, Dipl.-Phys. Horst Lohmann, Dr. Nikola Manojlovic, Dipl.-Biol. Angelika Matscheck, Dr. Marianne Meyer-Hammer, Dipl.-Biol. Beate Molik, Dr. Rolf Mosbach, Dipl.-Biochem. Dr. Jürgen Oberbarnscheidt, Dr. Peter Olberding, Dipl.-Ing. Reimer Paulsen, Dr. Jürgen Pilaski, Dr. Franz-Josef Reiffer, Dipl.-Ing. Uwe Ritterstaedt, Dipl.-Chem. Anna-Margarete Roscovanu, Dr. Martin Rosenbruch, Dipl.-Biologin Nada de Ruiter, Dr. Harald Schmidt, Dipl.-Chem. Dr. Marlies Stark, Dipl.-Chem. Dr. René Tomingas, Dipl.-Biol. Ursula Ziem

Eichendorff-Institut an der Universität Düsseldorf

Literaturwissenschaftliches Institut der Stiftung Haus Oberschlesien

Bahnhofstraße 71, 4030 Ratingen 6-Hösel, Tel.: (0 21 02) 6 73 41

Leiter: Prof. Dr. Hans-Georg Pott

Sekretariat: Margret Diehl

Institute in Zusammenarbeit mit der Universität

Institut für Medizin, Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 1913, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 64 43

Direktor: Prof. Dr. Ludwig E. Feinendegen

Sekretariat: Frau Flegel, Frau Jansen

Wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Phys. Becker, Dr. Booz, Dr. Herzog, Dr. Kiem, Dr. Peterson, Dr. Pilwat, Dipl.-Phys. Pomplun, Dr. Porschen, Dr. Salhani, Dr. Schneeweiß, Dr. Steudle, Dr. Tisljar, Prof. von Wangenheim, Dr. Welsh

Institut für Biotechnologie, Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 1913, 5170 Jülich, F. (0 24 61) 61 32 94

Direktor: Prof. Dr. Hermann Sahm
Sekretariat: Monika Schmidt

Wiss. Mitarbeiter: Dr. Bringer, Dr. Eggeling, Prof. Kern, Dr. Schimz, Dr. Schoberth,
Dr. Sprey

Sonderforschungsbereiche an der Universität Düsseldorf

Sonderforschungsbereich 200 – Pathologische Mechanismen der Hirnfunktion –

Sprecher: Prof. Dr. Freund

Sonderforschungsbereich 30 – Kardiologie –

Sprecher: Prof. Dr. Loogen

Sonderforschungsbereich 113 – Diabetologie –

Sprecher: Prof. Dr. Gries

Deutsches Krankenhausinstitut

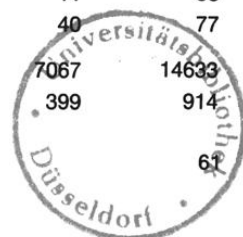
Tersteegenstraße 9, 4000 Düsseldorf 30, F. 43 44 22

Institutsleitung: Prof. Dr. Siegfried Eichhorn, Architekt Richard-Joachim Sahl, Hon. FAIA
Sekretariat: Agnes Machozek, Gisela Hackmann

Übersicht über die Zahl der Studierenden im Sommersemester 1985

Stand: 3. Mai 1985

	männlich	weiblich	gesamt
Philosophische Fakultät			5666
Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät			4030
Medizinische Fakultät			4616
Ordentliche Studierende insgesamt	7383	6929	14312
davon Besucher des Studienkollegs			
davon Besucher Deutschkurs			51
Zweithörer	104	87	191
Promotionshörer	42	11	53
Gasthörer	37	40	77
Studierende gesamt	7566	7067	14633
davon Ausländer	515	399	914



Lehrveranstaltungen für Hörer aller Fakultäten

Ringvorlesung

Alternative Lebenswelten in Mittelalter
und Renaissance

Busse/Hecker/Hiestand/
Kaiser/Schadewaldt/
Schrader/Schulte-Herbrüggen/
Semmler/Wunderli und Gäste

Vortragsreihe: Japan heute

Die Veranstaltung findet donnerstags um
20 Uhr im Heineinstitut, Bilker Straße 14 statt.
Die Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

Prof. Dr. Oshio/Dr. Vondran u. a.

Vorlesungen

Die Nutzung bibliographischer Hilfsmittel
für die wissenschaftliche Arbeit in Studium
und Forschung.

Gattermann

Mit praktischen Übungen

Di. 14–15 (1stündig)

Gebäude 24.41, Vortragsraum

Struktur und Organisation des Bibliothekswesens
in Deutschland (Bibliothekstypen, Verbundnetze,
überregionale Institutionen).

Gattermann

Mit Kolloquium

Di. 15–16 (1stündig)

Gebäude 24.41, Vortragsraum

Das Grundgesetz heute

Lisken

Di. 14–16 (2stündig)

Gebäude 23.21, Hörsaal 3F

Beginn: 15. 10. 1985

Einführung in die Benutzung der audiovisuellen
Einrichtungen der Universität, Vorlesung/Übung
Fr. 11–13 und 14–16 (4stündig)

Manz

Gebäude 23.02, Ebene 02, Raum 22

Archäologische Vorlesung:

Büsing

Griechische Klassik

(Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben)

Tiere in Kulturgeschichte,
Zivilisation und Technik

Zachariae

Di. 17–19 (2stündig)

Hörsaal 6E

Die DNA in Biologie und Politik

Kunz

Eine Geschichte ihrer Entdecker und der Folgen
für das Weltbild der Biologie (1stündig)

Seminarraum 32 in 26.21.01

mittwochs 18 Uhr c. t.

Sprachkurse

Französisch für Anfänger (Intensivkurs) Mo. u. Do. 16–18 (4stündig)	Söffing
Italienisch für Anfänger (Intensivkurs) Di. u. Do. 11–13 (4stündig)	Sellerio
Spanisch für Anfänger (Intensivkurs) Mo. 11–13, Fr. 9–11 (4stündig)	Escobar

Übung

English for doctors and medical students Do. 12–13.30 (2stündig) Sprachlabor II, Gebäude 23.21	Nieroba
--	---------

Latein und Griechisch

Griechisch I Mo./Mi. 16–17.30 (4stündig)	Brinckmann
Griechisch III Di./Do. 16.30–18 (4stündig)	Opitz
Latein I Do. 16–18.15 (3stündig)	Brinckmann
Latein II Mo. 17–19.15 (3stündig)	Georg
Latein III Mi. 16–18.15 (3stündig)	Hamacher
Neugriechisch Di. 14–16 (2stündig)	Schipke

Niederländisch

Einführung in die niederländische Sprache Fr. 9–11 (2stündig)	Vekemann
Niederländisch für Fortgeschrittene I Fr. 11–13 (2stündig)	Vekemann
Niederländisch für Fortgeschrittene II Fr. 13–14.30 (2stündig)	Vekemann

Russisch

Russisch I Mo. 16–17.30 Gebäude 23.21, RU 1.64	Daugsch
Studienbegleitender Sprachkurs: Deutsch für Studenten der mathematisch-naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultät Mi. 18–20 (2stündig)	N. N.
Studienbegleitender Sprachkurs: Deutsch für Studenten der philosophischen Fakultät Mi. 16–18 (2stündig)	N. N.

Übungen

Didaktik literaturtheoretischer Texte: Schillers Briefe „Über die ästhetische Erziehung“ Di. 16–18 (2stündig)	Bolten
Sprachlabor, Mittelstufe Mo. 14–16 (2stündig)	Hachenberg
Sprachlabor, Grundstufe III Mi. 14–16 (2stündig)	Hachenberg u. a.
Sprachlabor, Phonetik Do. 14–16 (2stündig)	Hachenberg u. a.
Rhetorik des Gesprächs und der freien Rede Do. 9–11 (2stündig)	Bolten

Folkloreensemble und Tanzensemble der Universität Düsseldorf

Folkloreensemble I: Interpretationspraxis europäischer Folklore Mo. 9–11, Raum 203	Diederich
Folkloreensemble II: Solistengruppe Mo. 11–12, Raum 203	Diederich
Tanzensemble Mi. 18–20, Raum 203	Bröcker

Lehrveranstaltungen des Rechenzentrums

Struktur und Eigenschaften moderner EDV-Anlagen	Knop
Spezielle Probleme der Verwaltungsinformatik	Knop
Einführung in die Programmiersprache ELAN Vorlesung mit Übung (4stündig)	Szymanski
Einführung in die Programmiersprache PASCAL Einführung mit Übung (ganztäglich, Vorsemesterkurs)	Cappel
Einführung in die Programmiersprache FORTRAN IV Vorlesung mit Übung (4stündig)	Valder
Einführung in die Programmiersprache ALGOL Vorlesung mit Übung (4stündig)	Heydthausen
Einführung in die Programmiersprache COBOL Vorlesung mit Übung (4stündig)	Haverkamp
Einführung in die Kommandosprache der DVA TR 445 Jeweils eintägige Veranstaltung als Vorsemesterkurs	
Einführung in die Statistikprogramme des Rechenzentrums Vorlesung (2stündig)	Willers
Grundlagen der Mikroprozessortechnik Vorlesung (2stündig)	Grätz/Pank